

UVZ-Nr. 23A0380

Erste Ausfertigung



Verhandelt

zu Iserlohn am 9. 08. 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Oliver Alberts

in Iserlohn

erschien heute:

Herr Pascal Hülle, geb. am 19.12.1991 in Lüdenscheid,
wohnhaft Burgstr. 17, 59755 Arnsberg,
handelnd nicht für sich selbst, sondern
als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. mit dem Sitz in Iserlohn,
eintragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 476

Der Erschienenene ist dem Notar von Person bekannt.

Gegen die Verfügungsfähigkeit des Erschienenen bestehen keine Bedenken.

Der Notar fragte den Erschienenen gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, ob er oder einer der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen weiteren Notare in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde von dem Erschienenen verneint.

Von der Vertretungsberechtigung des Erschienenen konnte sich der Notar durch Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregister 476 des Amtsgerichts Iserlohn am 28.07.2023 überzeugen.

Auf Ersuchen des Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

**Niederschrift über eine
Gesellschafterversammlung
der Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienstleistungen Märkischer Kreis gGmbH**

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. mit dem Sitz in Iserlohn, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 476, ist der alleinige Gesellschafter des Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienstleistungen Märkischer Kreis gGmbH – AG Iserlohn HRB 8800 - mit dem Sitz in Iserlohn.

Am vollständig eingezahlten Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 ist allein der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00 beteiligt.

Unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen hält die alleinige Gesellschafterin hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig wie folgt:

**I.
Satzungsänderung**

Die Firma der Gesellschaft wird geändert in „DRK Kinder & Jugend im MK gGmbH“.

§ 1 des Gesellschaftsvertrages wird daher geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Name der Gesellschaft lautet:

DRK Kinder & Jugend im MK gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Iserlohn.“

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Die Gesellschafterversammlung ist damit beendet.

Die Kosten dieser Urkunde und die Kosten der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Die Gesellschafter bevollmächtigen die Notariatsfachangestellten Herta Bohlen, Vanessa Hampel, Michael Kayser, Jeanette Frank, Kathrin Berdikov, Eva-Maria Marx, Annette Ulrich, Vanessa Hampel, sämtlich dienstansässig Rathausstraße 2, 58636 Iserlohn, und zwar jede/n für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB; alle zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen, auch ergänzender und/oder abändernder Art, abzugeben und entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen und auch Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass die gefassten Beschlüsse die Gesellschafter zwar untereinander binden, die Änderung des Gesellschaftsvertrags aber erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Das Protokoll nebst Anlage wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. P. Hülle

gez. Oliver Alberts, Notar

Gesellschaftsvertrag

der

DRK Kinder & Jugend im MK gGmbH

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Vertragstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Name der Gesellschaft lautet:

DRK Kinder & Jugend im MK gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Iserlohn.

§2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist
 - a. die Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - b. die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Kranken und Menschen mit Behinderung
 - c. die Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der alltäglichen Gefahrenabwehr und die Durchführung von Rettungsdienstleistungen
 - d. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO an den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten, den Betrieb von Rettungswachen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen und die Ausübung artverwandter Tätigkeiten sowie die Förderung des DEUTSCHES ROTES KREUZ-Kreisverband Märkischer Kreis e.V. und die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO an den DEUTSCHES ROTES KREUZ-Kreisverband Märkischer Kreis e.V.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die ihrer Hauptaufgabe zu dienen geeignet ist. Die Gesellschaft darf mit Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V., des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V. und des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Märkischer Kreis e. V. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art unterhalten.

§3 Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
4. Die Gesellschaft hat die Satzungen der Gesellschafter zu beachten und darf im Gebiet eines anderen Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes / Kreisverbandes nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Iserlohn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschaft darf, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung erforderlich ist, Rücklagen bilden.
4. Ausschüttungen und Zuwendungen im Rahmen des § 58 AO an den/die Gesellschafter, soweit diese ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sind, für dessen/deren Satzungszwecke sind von den Beschränkungen des § 4 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ausgenommen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

an den Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
2. Das Stammkapital hat bei der Gründung der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V. übernommen. Die Rechtsnachfolge tritt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkischer Kreis e.V. an.
3. Die Stammeinlage ist grundsätzlich in voller Höhe in Geld zu erbringen. Sacheinlagen sind möglich. Die Erhöhung des Stammkapitals in Form von Sacheinlagen oder in Geld sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich.

§6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§7 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen,

Eintritt weiterer Gesellschafter

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafter, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen. DRK-Gliederung im Sinne dieses Vertrages sind der Deutsches Rotes Kreuz e. V. und dessen nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des Deutsches Rotes Kreuz e.V.
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht

kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,
 - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,
 - c) er aus dem Deutschen Roten Kreuz ausscheidet.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten wird.
3. Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.
4. Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung erhält der betroffene Gesellschafter ein Entgelt nach §17.

§9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des §181 BGB befreien. Ein Geschäftsführer kann nicht generell von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Revision durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK-Bundesverbandes von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. durch die Landesversammlung, den Landesrat, das Präsidium und die VG Land verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für die Geschäftsführung verbindlich.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend, mindestens halbjährlich zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung,
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität,
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Einstellung und Entlassung: leitender Angestellter sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen für diese,
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,00 EUR hinausgehen,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten ab einer Summe von 25.000,00 EUR, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über 25.000,00 EUR oder insgesamt über 100.000,00 EUR hinausgehen,
 - f) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen von Kundenkrediten, zu üblichen Bedingungen,
 - g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

- h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
 - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen,
 - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, auch bei Beteiligungen.
5. Die Geschäftsführung erhält eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung bestimmt und im Dienstvertrag geregelt wird. Daneben ist ein Ersatz von nachgewiesenen Auslagen möglich. Weitere Rechte und Pflichten der Geschäftsführung können in einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden; des Weiteren im Dienstvertrag.

§11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus wenigstens 3 Mitgliedern besteht. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums des Gesellschafters zusammen, von denen mindestens eine Person den Gemeinschaften angehören muss.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, Mitglieder vorzuschlagen. Weitere Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung hinzugewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäfte der Geschäftsführung zu überwachen und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführer(s),
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer,
 - c) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer,
 - d) Zustimmung zu den in §10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,
 - e) Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss, zum Geschäftsbericht, zum Ergebnis der Abschlussprüfung und zur Verwendung eines etwaigen Überschusses.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

5. Sitzungen des Aufsichtsrates können ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten werden und beschließen, sofern
 - a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
 - c) den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates richten sich nach §52 GmbHG, nach diesem Gesellschaftsvertrag und sofern beschlossen nach der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
7. Es finden nur die Vorschriften der §§90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1, 105, 110 bis 112 AktG Anwendung.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates ist nicht zulässig.
9. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Der Aufsichtsrat kann einzelne Aufgaben auf einen aus seinen Mitgliedern zu bestellenden Ausschuss übertragen und kann für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§12 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.
3. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch vertretungsberechtigte Mitglieder seines Vorstands oder seines Bevollmächtigten vertreten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Gesellschafterversammlungen grundsätzlich nur beratend teil, sofern diese nicht etwas anderes bestimmt.
4. Abweichend von § 51 GmbHG erfolgt die Berufung der Versammlung textlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen. Den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden,

Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

5. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder eines der Gesellschafter stattfinden.
6. Abweichend von § 48 GmbHG kann die Gesellschafterversammlung ohne physische Präsenz der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Versammlung abgehalten werden und beschließen, sofern
 - a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - b) die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
 - c) den Gesellschaftern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
7. Die Geschäftsführung entscheidet bei der Wahl der Durchführung der Gesellschafterversammlung gemäß Weisung der Gesellschafterversammlung bzw. mangels Vorliegens nach pflichtgemäßem Ermessen.
8. Die Gesellschafterversammlung wählt in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Versammlungsleiter kann auch ein Bevollmächtigter gemäß §12 Abs. 3 dieses Vertrages sein. Die Protokollführung kann auch durch die Geschäftsführung oder durch eine durch sie bestimmte Person erfolgen.
9. Das Stimmrecht richtet sich nach den Geschäftsanteilen. Je 500,00 EUR gewähren eine Stimme.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind, die wenigstens 51 v. H. des Stammkapitals repräsentieren. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in Absatz 4 dieses Paragraphen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die neue Versammlung findet innerhalb von vier Wochen nach der gescheiterten vorangegangenen Gesellschafterversammlung statt, wobei der Tag der Versammlung mitgezählt wird.
11. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.
13. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist und keiner der Gesellschafter widerspricht, im textlichen

Wege (Umlaufverfahren), in virtuellen Versammlungen ohne physische Präsenz der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten per Telefon- oder Videokonferenz oder in beliebiger Kombination gefasst werden. Absatz 11 dieses Paragraphen ist zu beachten.

14. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

§13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
2. Sie beschließt insbesondere über die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Ergebnisverwendung,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.

§14 Ausschüsse

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Ausschussmitglieder können an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, hat der Ausschuss das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, Auskünfte und Berichte über seinen Aufgabenbereich von der Geschäftsführung zu verlangen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft einzusehen.
4. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens 2 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Der/Die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
4. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Dies gilt nicht für Gesellschaften mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000,- Euro.

§16 Austritt aus der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.
3. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
4. Das Entgelt bestimmt sich nach §17 dieses Vertrages.

§17 Entgelt/Abfindung

1. Im Falle der Einziehung, Kündigung oder Zwangsabtretung ist dem betroffenen Gesellschafter ein angemessenes Entgelt zu zahlen.
2. Maßgeblich für die Höhe des Entgeltes ist der Rekonstruktionswert (IDW S1), welcher von einem neutralen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters für den gemeinnützigen Bereich festzusetzen ist. Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und die Vermögensverwaltung ist das Entgelt nach dem Ertragswertverfahren (IDW S1) oder einem ähnlichen anerkannten Verfahren zu ermitteln.
3. Können sich der betroffene Gesellschafter und die Gesellschaft nicht gemeinsam auf einen neutralen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser von der örtlichen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft auf Anfrage der Gesellschaft

benannt. Soweit die Industrie- und Handelskammer mehrere geeignete Personen benennt, ist die Gesellschaft zur Auswahl aus diesem Personenkreis berechtigt.

4. Der Abfindungsbetrag ist an den ausgeschiedenen Gesellschafter in 5 gleichen Jahresraten auszuführen, von denen die 1. Rate 6 Monate nach Ausscheiden des Abzufindenden und die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig sind.
5. Das Abfindungsguthaben ist in einer Summe fällig, wenn die Gesellschaft mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug gerät.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder in größeren Teilbeträgen zu leisten.

§18 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in §3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. im Sinne des §10 Abs. 2 seiner Satzung nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. gefährdet, so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen- Lippe e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§19 Eilmaßnahmen

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammen getreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§20 Schiedsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
 - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V.,
 - b) der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

2. Rechtsstreitigkeiten zwischen

der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

3. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018; diese ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§21 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.

§22 Wettbewerbsverbot

1. Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

§23 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§24 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen

diesen möglichst nahe kommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.

3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Stand: 29.11.2022

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

**nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019**

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
b) zwischen Einzelmitgliedern,
c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

(6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesterenschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.

(7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

(1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

(2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

(3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

(4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.

(2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernannt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.

(4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.

(5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

(6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

(7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.

(2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

(1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

(1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Parteien;
- b) die Darstellung des Streitfalles;
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.

(2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.

(3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.

(3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

(4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

(5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist

Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

(1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

(1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

(2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.

(3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

(1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.

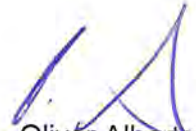
(3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.

(4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom ...9.08.23... und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Iserlohn, den 9.08..2023




Oliver Alberts
Notar

Vorstehende Verhandlung wird zum ersten Male mit der Urschrift gleichlautend für die DRK Kinder & Jugend im MK gGmbH, Karnacksweg 35a, 58636 Iserlohn, ausgefertigt und dieser erteilt.

Iserlohn, den 11.08.2023

L.S.

gez. Oliver Alberts

Oliver Alberts
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Ausfertigung). Das Papierdokument wird nur auszugsweise wiedergegeben. Es enthält über den Gegenstand des Auszugs keine weiteren Bestimmungen.

Iserlohn, den 11.08.2023

Oliver Alberts, Notar